

Amtliche Bekanntmachung

2019

Ausgegeben Karlsruhe, den 28. Februar 2019

Nr. 09

Inhalt

Seite

Satzung zur Änderung der Hochschulgruppenordnung der Verfassten Studierendenschaft am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	37
---	----

Satzung zur Änderung der Hochschulgruppenordnung der Verfassten Studierendenschaft am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Aufgrund von § 65 a Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13.03.2018 (GBl. S. 85), hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 08.01.2019 folgende Änderungen der Hochschulgruppenordnung der Verfassten Studierendenschaft am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 02.06.2016 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Nr. 46 vom 03.06.2016) beschlossen. Das Präsidium des KIT hat in seiner Sitzung am 25.02.2019 die Satzung gemäß § 65 b Absatz 6 Satz 3 LHG genehmigt.

Artikel 1: Änderung der Hochschulgruppenordnung

§ 2 Absatz 11 entfällt.

Die Überschrift von § 3 erhält folgende Fassung: „Ablauf der Registrierung, Unterlagen und Vorhaltefristen“.

§ 3 Absatz 1 Nr. 4 wird am Ende wie folgt ergänzt: „Die Auflistung soll keine weiteren personenbezogenen Daten (auch Hochschulgruppen interne) enthalten.“

§ 3 Absatz 1 erhält eine neue Nr. 5 wie folgt: „Ab einem Jahresumsatz von 2.500 € sind zusätzlich ein Jahresabschluss mit Ausweisung aller Einnahmen und Ausgaben einschließlich Verwendungszwecks sowie Angaben über den Stand des Vermögens einzureichen.“

§ 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Die registrierte Hochschulgruppe hat ihre Aufzeichnungen über Einnahmen, Ausgaben und Stand des Vermögens sorgfältig zu führen, so dass eine Überprüfung möglich ist. Bei Gruppen mit einem Jahresumsatz unter 2.500 € behält sich der Vorstand der Studierendenschaft vor, die in § 3 Abs. 1 Nr. 5 angegebenen Unterlagen einzusehen und auf Einhaltung der Anforderungen nach § 2 zu prüfen, falls Zweifel an dieser bestehen.“

§ 3 erhält einen neuen Absatz 5 wie folgt: „Für die in § 3 Abs. 1 Nr. 5 genannten Unterlagen gilt eine Mindestvorhaltefrist von drei Jahren ab der Vorlage im Rahmen der jährlichen Rückmeldung, unbenommen anderslautender Aufbewahrungspflichten. Für die Mitgliederlisten nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 gilt eine Vorhaltefrist von zwei Jahren. Sofern die Mitgliederlisten vom Vorstand der Studierendenschaft aufbewahrt werden sollen, um Bescheinigungen über die Mitgliedschaft in der Gruppe auszustellen, muss dies explizit auf den Listen selbst mit Unterschrift des Vorstandes vermerkt sein. Es gilt eine maximale Vorhaltedauer von zehn Jahren.“

Artikel 2: In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

Karlsruhe, den 27. Februar 2019

gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)